

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**17.4111 n Mo. Nationalrat (Sauter). Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe**

**17.4112 n Mo. Nationalrat (Barile). Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe**

**17.4113 n Mo. Nationalrat (Rytz Regula). Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe**

**17.4114 n Mo. Nationalrat (Bertschy). Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. August 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 10. August 2020 die Motionen geprüft, die die Nationalrätinnen und Nationalräte Sauter, Barile, Rytz Regula und Bertschy am 13. Dezember 2017 eingereicht hatten und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit den vier identischen Motionen soll der Bundesrat beauftragt werden, sicherzustellen, wenn nötig durch die Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes um einen sogenannten Experimentierartikel, dass befristete wissenschaftliche Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe bewilligt werden können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motionen abzulehnen.

Berichterstattung: Gapany



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

**Inhalt des Berichtes**

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[17.4111, 17.4112, 17.4113, 17.4114]

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung befristete wissenschaftliche Studien zur Erprobung innovativer Regulierungsansätze zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Konsum von Cannabis bewilligt werden können. Sollten solche Studien nicht bewilligungsfähig sein, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament schnellstmöglich eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (sogenannte "Experimentierartikel") vorzulegen, die es erlaubt, solche Studien durchzuführen. Dabei ist der Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

### 1.2 Begründung

[17.4111, 17.4112, 17.4113, 17.4114]

Vor Kurzem hat das BAG die Bewilligung für eine wissenschaftliche Studie der Universität Bern zum Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken mit der Begründung der dafür nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage nicht erteilt. Die Studie wollte erforschen, wie sich ein kontrollierter Zugang zu Cannabis auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Drogenszene in der Stadt Bern auswirkt. Von der Ablehnung implizit betroffen sind auch Basel, Genf, Zürich, Luzern und weitere Städte, die einen hohen Handlungsdruck in Bezug auf die Cannabisfrage ausmachen und ähnliche Forschungsprojekte geplant haben oder sich daran beteiligen wollen.

Es besteht heute ein offenkundiges Bedürfnis nach wissenschaftlich abgestützten Entscheidgrundlagen für die Weiterentwicklung der Cannabisregulierung. In seiner Medienmitteilung zur Ablehnung des Berner Projekts zeigt das BAG unter Verweis auf einen "Experimentierartikel" einen Weg auf, wie die Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um neue Ansätze in der Cannabispolitik im Rahmen von wissenschaftlichen Studien und Pilotprojekten zu erproben.

Wissenschaftlich begleitete Pilotversuche können zur Versachlichung der Diskussion beitragen und eine faktenbasierte Lösung der Cannabisfrage ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, unter klar geregelten Bedingungen im Rahmen von befristeten wissenschaftlichen Studien innovative Formen des Zugangs zu Cannabis zu erproben. Dabei ist dem Gesundheitsschutz, der Prävention und dem Jugendschutz besondere Beachtung zu schenken. Ausserhalb der Experimente gilt das bestehende Verbot des Freizeitkonsums von Cannabis weiter. Ziel ist, alternative Regulierungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung gefällt wird.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2018

[17.4111, 17.4112, 17.4113, 17.4114]

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motionen.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die vier Motionen am 19. September 2018 mit 98 zu 92 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.



## 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die Motionen im Rahmen der Beratung der Vorlage [19.021 n](#) «Betäubungsmittelgesetz. Änderung» behandelt. Da die Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes um einen Experimentierartikel mit dieser Vorlage bereits umgesetzt wird, ist die Forderung der vorliegenden Motionen obsolet. Die Kommission beantragt daher, diese abzulehnen.